|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1069 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 434 |

[*p. 434*] A. Mit Entscheid vom 18. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Frau Marie Küster geb. Rey, geboren 1870, verheiratet, von Engelberg (Kt. Obwalden), Hausfrau, wohnhaft in Zürich 9, Birmensdorferstraße 576, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Frau M. Küster am 4. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 13. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Die Rekurrentin ist im Oktober 1942 in Zürich zugezogen und erhielt damals die Wohnbewilligung unter der Bedingung, ein Einzelzimmer im Haushalte ihres Schwiegersohnes Giger-Rey zu bewohnen. Heute bewirbt sie sich um eine Dreizimmerwohnung und begründet dieses Gesuch im wesentlichen damit, daß sie seinerzeit von Luzern weggezogen sei, weil ihr Sohn Adolf, mit dem sie vorher in gemeinsamem Haushalte gelebt habe, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und aus dem Kanton Luzern ausgewiesen worden sei.

Bei der heute herrschenden Wohnungsnot kann der Bezug von Wohnungen durch Einzelpersonen in der Regel nur beim Vorliegen ganz triftiger Gründe bewilligt werden. Solche Gründe scheinen jedoch im vorliegenden Falle vorhanden zu sein, da die Rekurrentin die Dreizimmerwohnung nicht allein, sondern im gemeinsamen Haushalte mit ihrem Sohne zu bewohnen gedenkt. Dieser Wunsch der Rekurrentin ist durchaus verständlich, wenn man berücksichtigt, daß sie schon vor der Verurteilung ihres Sohnes mit ihm zusammenlebte und daß die Wiederaufnahme des Zusammenlebens geeignet sein wird, ihm denjenigen moralischen Halt zu gewähren, den er benötigt, um nicht wieder straffällig zu werden. Schließlich hat auch eine Anfrage beim Büro für Wohnbewilligungen der Stadt Zürich ergeben, daß der Sohn der Rekurrentin, Adolf Küster, seit dem 11. Februar 1944 im Besitze der Wohnbewilligung für ein Einzelzimmer in der Stadt Zürich ist.

Das Begehren kann somit gutgeheißen werden. Dieser Entscheid ist immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß der gemeinsame Haushalt mit dem Sohne Adolf aufgenommen und aufrecht erhalten wird, so daß die Bewilligung zum Bewohnen einer Dreizimmerwohnung mit der Aufhebung dieser Hausgemeinschaft wiederum dahinfällt.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau M. Küster betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt, jedoch unter der Bedingung, daß ein gemeinsamer Haushalt mit Adolf Küster, geb. 1902, begründet wird. Sollte diese Hausgemeinschaft aufgegeben werden, so würde die Bewilligung zum Bezüge einer Wohnung ohne weiteres dahinfallen.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Frau Marie Küster, Birmensdorferstraße 576, Zürich 9; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]